

# AUFTRAG ZUR REGELMÄSSIGEN WARTUNG

Lt. TRGI Fassung 2008, Kapitel V Abs. 13.3.2 sind Betreiber eines Gasgerätes verpflichtet, ihre Gasanlage jährlich warten zu lassen.

Zwischen dem Betreiber / Benutzer:



Vor.- u. Nachname:	<input type="text"/>	Mobil:	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

und dem Wartungsunternehmen:

**project1711 Service & Wartung GmbH & Co. KG**, Im Gewerbegebiet 12, D-48612 Horstmar

Tel. 02558 9970399 - Fax 02558 9979584 - service@project1711.com

wird nachstehender Vertrag über die regelmäßige Wartung und Überprüfung des eingebauten Gaskamins

Hersteller:	<input type="text"/>	Modell:	<input type="text"/>
Baujahr:	<input type="text"/>	Fachhändler:	<input type="text"/>
Anlagenstandort:	<input type="text"/>		
Anlagenart:	<input type="checkbox"/> geschlossene Gasfeuerstätte <input type="checkbox"/> offene Gasfeuerstätte ohne Abgasventilator <input type="checkbox"/> offene Gasfeuerstätte mit Abgasventilator		

geschlossen. Folgende Punkte werden im Zuge der regelmäßigen Wartung von uns durchgeführt:

**Standard-Wartung (Bei besonderen Ausstattungs-Features Preis auf Anfrage)**

- Überprüfung des Gerätes auf Dichtigkeit, vorhandene Undichtheiten werden abgedichtet
- Reinigung der Scheiben (Hinweis: Glasscheiben können Ablagerungen bilden, die nicht entfernbar sind.)
- Prüfung des Brenners und dessen Brennverhalten
- Prüfung aller Funktionen im Heizbetrieb
- Überprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile, wie z. B. Ionisationssensor

Die Wartung findet vereinbarungsgemäß:  einmalig     5 Jahre jährl.     10 Jahre jährl. statt.

Der Pauschalbetrag\* inkl. MwSt für die Überprüfung u. Wartung des Gaskamins beträgt bei Vertragsabschluss für

- eine geschlossene Gasfeuerstätte    249,00 €, bei 5 J. Lfzt. 236,55 € p. a., bei 10 J. Lfzt. 224,10 € p. a
- offene Gasfeuerstätte ohne Abgasventilator    269,00 €, bei 5 J. Lfzt. 255,55 € p. a., bei 10 J. Lfzt. 242,10 € p. a
- offene Gasfeuerstätte mit Abgasventilator    330,00 €, bei 5 J. Lfzt. 313,50 € p. a., bei 10 J. Lfzt. 297,00 € p. a

\* Bei Inseleinsätzen wird je nach Standort ein gesonderter Aufschlag nach Absprache berechnet.

**zusätzlich: Premium-Wartung 299,00 EUR inkl. MwSt.**  
(nur bei geschlossenen Gasfeuerstätten/ Empfehlung alle 4 Jahre anstatt Standard-Wartung)

- Überprüfung des Gerätes auf Dichtigkeit, vorhandene Undichtheiten werden abgedichtet
- Vollständige Reinigung des Gerätes inkl. Scheiben (Hinweis: Glasscheiben können Ablagerungen bilden, die nicht entfernbar sind.)
- Prüfung des Brenners und dessen Brennverhalten
- Prüfung aller Funktionen im Heizbetrieb
- Überprüfung der Abgaswerte und ggf. Einstellung / Justierung
- Überprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile, wie z. B. Ionisationssensor

Diesem Vertrag liegen unsere AGB's zugrunde. Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wartungsunternehmens

## Vertragsbedingungen

### **§ 1 Leistungen**

Die Wartung (Maßnahmen zur Verzögerung der Abnutzung, wie Funktionsprüfungs-, Einregulierungs-, Nachstell-, Auswechsel-, Schmierdienst- und Reinigungsarbeiten, usw.) der bezeichneten Anlage/Anlagenteile wird planmäßig einmal jährlich durchgeführt, soweit für einzelne Anlagenteile keine häufigeren Wartungsintervalle erforderlich sind oder separat vereinbart wurden. Für Wärmeerzeuger, die der räumlichen Beheizung dienen, liegt der Wartungszeitpunkt außerhalb der Heizperiode.

### **§ 2 Technische Beiblätter**

Die Wartung der Anlage/Anlagenteile umfasst die vorstehend genannten Arbeiten. Die Ausführung der Arbeiten ist durch den zuständigen Techniker abzuzeichnen.

Anmerkung: Sofern wegen Besonderheiten der Anlage weitere Wartungsarbeiten notwendig sind, können diese unter § 9 „Vorrangige individuelle Vertragsabreden“ aufgeführt werden.

### **§ 3 Wartungspreis der Anlage/n**

Der jährliche Pauschalpreis, inklusive gesetzlich geltender Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 %, für die vereinbarten und durchzuführenden Wartungsarbeiten, ist im Vertrag abgedruckt. Alle genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Lohn- und lohngebundenen Kosten, Fahrt- und Nebenkosten sind mit der Bezahlung des Pauschalpreises abgegolten. Die erste Preisanpassung wegen eines veränderten Mehrwertsteuersatzes kann vom Auftragnehmer frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsabschluss verlangt werden.

Im Pauschalpreis sind **nicht** enthalten:

1. Die Kosten für erforderliche Ersatzteile.
2. Die Kosten für die Arbeiten, die nicht im Beiblatt bzw. den Beiblättern genannt sind und die über die Geräteanschlüsse Gas, Abgas, Wasser, Abwasser, Elektro und die genannten Anlagenteile hinausgehen.
3. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Störungen sowie für sonstige zusätzliche Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Gründe hierfür nicht verursacht hat und diese durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen konnten, z. B. durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und der Inspektions-/Wartungsintervalle, Beschädigungen durch Fahrlässigkeit, Veränderung der Be- und Entlüftungseinrichtungen, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage (wie z. B. Verschließen von Tropfwasser- oder Überlaufleitungen), nachträgliche Installation von Armaturen oder anderen Anlagenteilen, unsachgemäße Benutzung der Abwasseranlage und/oder Teile von ihr.
4. Für vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeiten oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird der tarifvertragliche Zuschlagssatz, in Ermangelung einer tariflichen Regelung der mit dem Kundendienstpersonal vereinbarte Zuschlagssatz, zugrunde gelegt. Für Nacharbeit beträgt der Zuschlagssatz 50 %, für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 50 % auf die Lohn- und lohngebundenen Kosten.

### **§ 4 Preisanpassung**

Die vorgenannten Preise beziehen sich auf die bei Vertragsabschluss gültigen Vereinbarungen für Lohn- und lohngebundene Kosten. Die erste Preisanpassung wegen veränderter Lohn-/lohngebundener Kosten kann vom Auftragnehmer frühestens nach Ablauf von 10 Monaten nach Vertragsabschluss verlangt werden. Auftraggeber und Auftragnehmer sind jeweils für sich berechtigt, eine Preisanpassung des Pauschalpreises (§ 3) zu verlangen, falls sich nach Abschluss dieses Vertrages die Lohn- oder lohngebundenen Kosten für das Kundendienstpersonal ändern.

### **§ 5 Laufzeit und Zahlung**

Der Vertrag beginnt am Tage der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und läuft min. 12 Kalendermonate. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn dieser nicht einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber gewerbetreibend ist. Der vereinbarte Pauschalpreis ist jeweils nach Bestätigung der durchgeführten Wartung, bei Vereinbarung einer mehrmaligen jährlichen Wartung anteilmäßig, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

### **§ 6 Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für die Preisanpassung nicht verlangende Partei insbesondere dann gegeben, wenn eine Preisanpassung von jährlich mehr als 3,5 % verlangt wird. Im Falle eines Wohnungs- oder Eigentumswechsels beim Auftraggeber (Wegfall des Wartungsinteresses am Wartungsgegenstand) kann der Vertrag gekündigt werden und ist rechtzeitig und in schriftlicher Form vor dem Wartungstermin anzuzeigen. Ferner hat der Auftraggeber das Kündigungsrecht nach § 649 BGB.

### **§ 7 Mängelansprüche**

Mängelansprüche des Auftraggebers aus dem Wartungsvertrag verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Wartungsarbeiten / Leistungen. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Haftung für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch im Falle der fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seines Personals gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Der Wartungsvertrag greift nicht in die möglicherweise bestehenden vorrangigen Mängelrechte des Auftraggebers aus einem Werkvertrag anlässlich der Errichtung / Installation der Anlage ein.

### **§ 8 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle

- der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle der fahrlässigen Pflichtverletzung,
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach § 823 BGB.

### **§ 9 Vorrangige individuelle Vertragsabreden:**

---

---

---

---

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. In diesem Falle soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber bekannt und von ihm akzeptiert.

